Satzung

des

Obst- und Gartenbauvereins Asweiler e. V.

gegründet 1893

§ 1 Name, Status und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Asweiler.
- (2) Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen und führt damit den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 66629 Asweiler am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden.

§ 2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Landschaftspflege und die Förderung der Pflanzenzucht und des einheimischen Obst- und Gartenbaus, die Förderung des Naturschutzes, die Beratung und Schulung der Mitglieder. Der Verein unterstützt alle Bemühungen eine gesunde Kulturlandschaft sowie Lebensräume für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu schaffen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (7) Entsprechend der Vereinsziele stellt sich der Verein folgende Aufgaben:
 - Förderung der Landschaftspflege und der öffentlichen Grünanlagen.
 Dieses Satzungsziel wird verwirklicht durch die Pflege der Streuobstwiese und die Pflege verschiedener im Ort Asweiler angelegter Grün- und Blühflächen.
 - Förderung des einheimischen Obst- und Gartenbaus.
 Dieses Satzungsziel wird verwirklicht durch die Bewirtschaftung der Streuobstwiese und die Anlage und Bewirtschaftung eines Gemeinschaftsgartens.
 - Förderung des Naturschutzes durch die Erhaltung, Schaffung und Sicherung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
 Dieses Satzungsziel wird verwirklicht durch das Aufstellen von Insektenhotels und Greifvogelstangen, durch die Anlage von Blühsteifen, sowie durch das Aufhängen von Nistkästen und der Schaffung von sonstigen Nistmöglichkeiten für Vögel und andere Kleintiere.

- Durchführung von Versammlungen mit fachlichen Vorträgen und praktischen Übungen. Sowie die Information der Mitglieder durch Fachzeitschriften.
 Dieses Satzungsziel wird verwirklicht durch die Durchführung von Baumschnittkursen und die Beratung der Mitglieder im heimischen Garten.
 Ebenso werden Fachzeitschriften angeboten.
- (8) Zur Erreichung seiner Ziele kann der Verein mit anderen Vereinen, Verbänden oder Institutionen zusammenarbeiten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich mit der am Tag des Beitritts gültigen Vereinssatzung einverstanden erklärt.
 - Mit dem Beitritt des Mitglieds nimmt der Verein dessen Name, Adresse, Alter, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankdaten und sonstige erforderlichen personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in dem bestehenden vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung.
 - Der Antragsteller erklärt seinen Beitritt und die Anerkennung durch Unterschrift. Die Mitgliedschaft beginnt mit Leistung der Unterschrift.
- (2) Die Mitgliedschaft und die daraus resultierenden Rechte sind nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (3) Für die Mitgliedschaft wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - mit dem Tod des Mitgliedes.
 - durch Austrittserklärung.
 - durch Vereinsausschluss.

Der Austritt aus dem Verein soll vom Mitglied schriftlich erklärt werden. Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet oder der Vereinssatzung zuwiderhandelt. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand mitzuteilen.

Gegen den vom Vorstand erklärten Vereinsausschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten die damit verbunden waren, sowie alle Ansprüche an den Verein.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen und Zuwendungen bei besonderen Anlässen

(1) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Sie haben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

(2) Ehrungen

- Der Verein verleiht Ehrungen für 25-40-50-60-jährige Mitgliedschaft.
- Anlässlich des 70., 80., und 90. usw. Geburtstages, wird das Mitglied durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter geehrt.
 - Über die Art und Form der Ehrung entscheidet der Vorstand.
- Anlässlich des Todes eines Mitgliedes überreicht der Vorsitzende oder einen Vertreter der Familie des Verstorbenen ein Kondolenzschreiben mit Gutschein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Antragsrecht

Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Stimmrecht

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen.

- (3) Beteiligungsrecht, Nutzungsrecht
 - Alle Mitglieder haben das Recht, sich an Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen und Geräte und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierzu festgelegten Richtlinien zu nutzen.
- (4) Beitragspflicht
 - Jedes Mitglied ist verpflichtet den jährlichen Beitrag zu entrichten.
- (5) Beachtung der Satzung

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Jedes Mitglied ist gehalten, den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Vereinsorgane nachzukommen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und hat folgende Zuständigkeiten:
 - Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassierers und der Kassenprüfer anlässlich der jährlichen Hauptversammlung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entscheidung über:
 wichtige Vereinsangelegenheiten, Mitgliederausschluss, Ernennungen von Ehrenmitgliedern und Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - Sie soll jährlich als Jahreshauptversammlung erfolgen.
 - Bei aktuellem Bedarf aufgrund eines Vorstandsbeschlusses
 - Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen haben mindestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Eingeladen wird im "amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Freisen" oder durch Rundschreiben an alle Mitglieder.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) Abstimmungen erflogen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss die Abstimmung geheim erfolgen.
 - Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
 - Besondere Mehrheitsverhältnisse sind für die Auflösung des Vereins vorgesehen (siehe § 9)
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sowie über Anträge und Abstimmungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (7) Sollte durch das Eintreten außergewöhnlicher Umstände eine körperliche Mitgliederversammlung nicht möglich sein, kann diese
 - verschoben werden. Die Verschiebung wird im "amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Freisen" bekanntgegeben. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten, bleibt in diesem Fall der Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt.
 - virtuell per Videokonferenz o. ä. abgehalten werden, ohne dass die Mitglieder am Versammlungsort anwesend sind.
 - als Hybridlösung abgehalten werden. Hierbei kann ein Teil der Mitglieder körperlich anwesend sei und ein anderer Teil kann virtuell teilnehmen.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Schriftführer
 - zwei Beisitzer

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Diese vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und verwaltet das Vereinsvermögen.

- (2) Kassenberechtigung haben:
 - der Kassierer
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende bei Abwesenheit des 1. Vorsitzenden
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Aufgaben der Vorstandsmitglieder:

<u>Der 1. Vorsitzende</u> leitet die Vereinsgeschäfte. Er bereitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen vor, beruft diese ein und leitet sie. Er hat die Ausführung der Beschlüsse zu veranlassen und zu überwachen. Er gibt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über die Arbeit des Vereins und des Vorstandes durch den jährlichen Geschäftsbericht.

<u>Der 2. Vorsitzende</u> unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt diesen im Verhinderungsfall. Er vertritt auch den Schriftführer und Kassenführer, falls diese verhindert sind.

<u>Der Kassierer</u> verwaltet die Kasse. Er vereinnahmt alle Einzahlungen und erledigt alle Auszahlungen.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch festzuhalten und durch Belege nachzuweisen. Der Kassierer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Der Schriftführer erledigt in Verbindung mit dem 1. Vorsitzenden den laufenden Schriftverkehr des Vereins und fertigt Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen. Die Ablage erfolgt im Original beim 1. Vorsitzenden, Durchschriften beim Schriftführer.

(5) Vorstandssitzungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen die bei Bedarf durch den ersten Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sowie über Anträge und Besprechungspunkte sind Niederschriften zu fertigen.

- (6) Rückerstattung von Auslagen der Vorstandsmitglieder: Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
 - Kosten wie Barauslagen, Reisekosten, Telefongebühren usw. die durch die Ausübung des Amtes entstehen, werden rückerstattet. Die entsprechenden Belege sind dem Kassierer vorzulegen.
- (7) Entlastung

Der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder werden nach Ende des Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Geschäftsund Kassenführung durch Abstimmung entlastet.

§ 8 Kassenprüfung

(1) Kassenprüfung kann durch die gewählten Prüfer jederzeit erfolgen. Zum Ende eines Geschäftsjahres müssen die Kassenprüfer eine Prüfung vornehmen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. (2) Bestellung

Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nur nach dreijähriger Unterbrechung möglich.

§ 9 Vereinsauflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Von den anwesenden Mitgliedern müssen drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- (2) Die Liquidation erfolgt nach den §§ 47 ff BGB.
- (3) Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke:

Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Freisen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Asweiler zu verwenden hat.

§ 10 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

Durch diese Neufassung der Satzung wird die anlässlich der Vereinsgründung im Jahre 1893 beschlossene Satzung in ihrer zuletzt gültigen Fassung außer Kraft gesetzt. Diese Neufassung wurde von der Mitgliederversammlung am (Datum wird noch eingesetzt) beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft.

Jnterschrift des Vorstandes
L.Vorsitzender
2.Vorsitzender
Kassierer